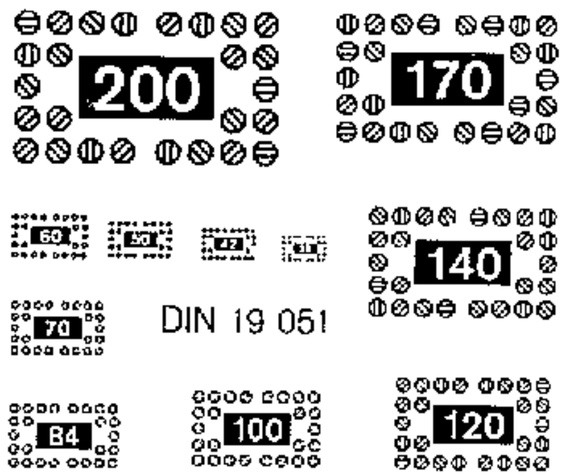

4.50

Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher
Tüncher und Weißbinder Deutschlands

Verbandssatzungen

Beschlossen von der 21. Generalversammlung
in Stuttgart 1928
Gültig vom 1. April 1929

Satzungen für die Jugendabteilung

Gegenseitigkeitsvertrag
des Internationalen Sekretariats

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn

A 96 - 05489

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1. Umfang und Zweck des Verbandes 1
§ 2. Beitritt und Uebertritt 2
§ 3. Austritt, Ausschluß und Abmeldung 3
§ 4. Filialverwaltung 6
§ 5. Geschäftsführung in den Filialen 8
§ 6. Bezirkseinteilung und Bezirksleitung 9
§ 7. Hauptverwaltung 11
§ 8. Verbandsbeirat 13
§ 9. Verbandsausschuß 13
§ 10. Generalversammlung 14
§ 11. Verbandsvermögen, Revision 15
§ 12. Verbandsorgan 15
§ 13. Urabstimmung 16
§ 14. Auflösung des Verbandes 16

Beiträge, Unterstützungseinrichtungen und Reglements.

§ 15. Beitrag 16
§ 16. Beitragsbefreiung 18
§ 17. Streikreglement 19
§ 18. Streikunterstützung 21
§ 19. Familienunterstützung bei Streiks 23
§ 20. Unterstützung für Abreisende bei Streiks 23
§ 21. Unterstützung bei Maßregelung 23
§ 22. Rechtsschutz 24
§ 23. Erwerbslosenunterstützung (Allgemeines) 25
§ 24. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit 28
§ 25. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit am Orte 30
§ 26. Erwerbslosenunterstützung auf Reisen 31
§ 27. Umzugsunterstützung 32
§ 28. Invalidenunterstützung 32
§ 29. Unterstützung in Sterbefällen 34

Satzungen für die Jugendabteilung 36

Uebertrittsbedingungen der Maler-Internationale 39

A 96 - 05489

§ 1. Umfang und Zweck des Verbandes.

1. Mitglieder des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands mit dem Sitz in Hamburg können alle in Gewerbe- und Industriebetrieben mit Maler-, Lackierer-, Anstreicher-, Tüncher- oder Weißbinderarbeiten beschäftigten gelernten und ungelernten Arbeiter und Arbeiterinnen werden, einschließlich der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter.

2. Der Verband hat den Zweck, seine Mitglieder im Kampfe um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unterstützen und ihnen den weitestmöglichen Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Dies hat zu geschehen durch:

a) Festlegung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch kurzfristige Tarifverträge;

b) Schaffung eines zeitgemäßen Arbeiter- und Angestelltenrechts, weitgehenden Gesundheits- und Unfallschutzes, ausreichende Erwerbslosenfürsorge und den Ausbau der Arbeitsvermittlung und der Sozialversicherung;

c) Erweiterung und Sicherung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter in den Betrieben;

d) Förderung aller auf die Sozialisierung der gesamten Wirtschaft gerichteten Bestrebungen;

e) Aufklärung der Mitglieder durch Wort und Schrift in sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen unter Wahrung parteipolitischer und religiöser Neutralität, Pflege der Solidarität und des kollegialen Verkehrs, des beruflichen Bildungswesens, Herausgabe von Fachliteratur und Förderung fachgewerblicher Unterrichtskurse.

f) Aufnahme statistischer Erhebungen zur Erforschung der allgemeinen Berufs- und der Lohn- und Arbeitsverhältnisse;

g) Errichtung von Bibliotheken, Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises;
h) Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen und die Reichsversicherungsordnung betreffenden Streitigkeiten;
i) Gewährung von Unterstützungen:
an Mitglieder bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen,
an Mitglieder, die wegen ihrer Verbandstätigkeit gemaßregelt oder inhaftiert sind,
an kranke, arbeitslose und auf der Reise befindliche (erwerbslose) Mitglieder,
an invalide Mitglieder,
in Sterbefällen von Mitgliedern, deren Ehefrauen und Kindern.

§ 2. Beitritt und Uebertritt.

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die in den Filialen gewählten Verwaltungsmitglieder oder die dazu ernannten Vertrauensleute. Die Aufnahme ist vollzogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuches, in dem der bezahlte Eintritt und ein Wochenbeitrag durch Einkleben von Marken bescheinigt ist.

2. Das Eintrittsgeld beträgt einen Wochenbeitrag der höchsten Klasse in der Filiale. — Lehrlinge sind vom Eintrittsgeld befreit.

3. Ohne Eintrittsgeld werden aufgenommen, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Abmeldung an gerechnet, zur Aufnahme melden:
a) Mitglieder ausländischer Berufsvereine, wenn diese Organisationen dem Gegenseitigkeitsvertrag des Internationalen Sekretariats für das Malergewerbe beigetreten sind;
b) Berufskollegen, die Mitglieder anderer Zentralorganisationen sind.

4. Den Mitgliedern aus Zentralorganisationen, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, sowie Mitgliedern ausländischer Berufsvereine, die mit dem Verband im Gegenseitigkeitsvertrag stehen, und Mitgliedern der christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Organisationen werden beim Uebertritt die geleisteten Beiträge in der Weise in Anrechnung gebracht, daß etwaige niedrigere Beiträge auf die Höhe des Beitrages des Verbandes umgerechnet werden; gleich hohe und höhere Beiträge werden in voller Zahl übertragen.

5. Ein Anrecht auf Unterstützung erwirbt das übergetretene Mitglied vom Tage des Uebertritts an nach den Bestimmungen der Verbandssatzungen.

6. Mitglieder unseres Verbandes, die nach dem Auslande gehen, wo eine dem Gegenseitigkeitsvertrag angeschlossene Organisation nicht besteht, und dort einer fachgewerblichen Organisation beitreten, können bei ihrer Rückkehr ihre früheren Anrechte wieder erhalten. Bedingung dafür ist, daß sie sich in allen Fällen ordnungsgemäß abmelden und bei ihrer Rückkehr innerhalb 4 Wochen bei einer Filiale ordnungsgemäß anmelden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Der Anspruch auf Unterstützungen beginnt erst nach dem Ablauf der Karenzzeit. (Siehe § 15 Ziffer 4.)

7. Wird die Aufnahme in den Verband verweigert oder entstehen Differenzen über die Aufrechnung der Mitgliedschaft, so kann Beschwerde beim Verbandsvorstand oder Ausschuß geführt werden. Gegen dessen Entscheidung kann Berufung bei der Generalversammlung erfolgen.

8. Verlorengegangene und unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden durch neue ersetzt. Die Ausstellungskosten betragen einen Wochenbeitrag. (Siehe Ziffer 2.) Diese Bücher werden als Duplikate besonders bezeichnet. Die Ausfertigung der Duplikate für Mitglieder, die noch kein volles Jahr der Organisation angehören, erfolgt durch die Filialverwaltung, bei länger organisierten Mitgliedern durch die Hauptverwaltung.

9. Die Mitgliedsbücher bleiben in allen Fällen Eigentum des Verbandes und sind beim Ausscheiden aus der Organisation abzuliefern.

§ 3. Austritt, Ausschluß und Abmeldung.

1. Der Austritt aus dem Verbande kann zu jeder Zeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung bei der Filialverwaltung (Einzelmitglieder beim Bezirksleiter) er-

folgen. Die Beiträge müssen bis zur Austrittserklärung gezahlt werden.

2. Wer länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, hat das Anrecht auf Unterstützung verloren und kann gestrichen werden.

3. Eine Stundung der Beiträge durch die Filialverwaltung darf 13 Wochen nicht übersteigen. Die Stundung ist in den Beitragsrubriken zu vermerken.

4. Bei Mitgliedern, die länger als 1 Jahr das Gewerbe selbständig betreiben, erlischt die Mitgliedschaft; sie können ihre Mitgliedschaft auf Antrag bei der Filialverwaltung und unter Zustimmung einer Mitgliederversammlung weiter behalten.

5. Ausgeschlossen wird auf Antrag der Filiale, der das auszuschließende Mitglied angehört, oder des Verbandsvorstandes:

a) wer Gelder des Verbandes veruntreut;
b) wer bei Lohnkämpfen als Streikbrecher auftritt;
c) wer gegen den Verband wirkt und gegen dessen Einrichtungen verstößt;
d) wer den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Filialverwaltung, soweit sie durch diese Satzungen begründet sind, nicht Folge leistet.

6. Den Ausschluß eines Mitgliedes vollzieht die Filiale oder der Verbandsvorstand. Soll der Ausschluß durch die Filiale erfolgen, so muß er durch geheime Abstimmung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung besonders einzuladen. Bei Einzelmitgliedern erfolgt der Ausschluß durch den Verbandsvorstand. Jeder Ausschluß ist dem Verbandsvorstande bekanntzugeben und eventuell im „Maler" zu veröffentlichen.

7. Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene und gegen die Ablehnung eines Ausschlußantrages der Antragsteller innerhalb 4 Wochen unter genauer Darlegung des Sachverhalts Beschwerde beim Verbandsvorstand führen. Dieser sowie der Ausgeschlossene können ein Schiedsgericht beantragen. In dieses sind von beiden Parteien eine je gleiche Zahl von Vertretern aus den Kreisen der Mitglieder

zu entsenden. Den Vorsitz führt ein Beauftragter des Verbandsvorstandes. — Ist der Ausschluß vom Verbandsvorstand vorgenommen worden, so kann innerhalb 4 Wochen Beschwerde beim Ausschuß geführt werden. Gegen dessen Entscheid ist Berufung an die Generalversammlung zulässig.

8. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind endgültig, wenn dabei nicht lediglich die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. In allen andern Fällen kann Beschwerde beim Ausschuß und bei der Generalversammlung erhoben werden.

9. Der Ausschluß gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Beschlußfassung beim Verbandsvorstand und innerhalb 4 Wochen, nachdem dieser dem Ausgeschlossenen über seine Beschlußfassung Mitteilung gemacht hat, Beschwerde erhoben wird.

10. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des in Betracht kommenden Mitgliedes. Wird der Ausschluß später vom Verbandsvorstand oder vom Verbandsausschuß abgelehnt, so werden etwa inzwischen fällig gewesene Unterstützungen nachgezahlt. Beiträge können während dieser Zeit unter Vorbehalt angenommen werden. Diese werden nach der Bestätigung des Ausschlusses zurückerstattet.

11. Der Ausschluß einer Filiale erfolgt, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Vierteljahren nicht abrechnet, oder wenn sie ihren Verpflichtungen gegen den Verband nicht nachkommt, besonders wenn die der Hauptkasse gehörenden Beiträge entgegen den Anweisungen des Verbandsvorstandes verwendet werden.

12. Mitglieder von ausgeschlossenen oder ausgetretenen Filialen, die ihren Verpflichtungen in der Beitragszahlung nachgekommen sind, können ihre Anrechte an den Verband erhalten, wenn sie sich innerhalb 4 Wochen bei der nächstgelegenen Filiale oder beim Verbandsvorstand als Einzelmitglieder anmelden.

13. Ausgeschlossene Filialen oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anrecht an das Vermögen oder auf Unterstützung des Verbandes.

14. Ausgetretene oder gestrichene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes jederzeit wieder eintreten.

Ausgeschlossene Mitglieder können auf Antrag der Filiale, in der der Ausschluß erfolgte, vom Verbandsvorstand wieder aufgenommen werden.

15. Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Filiale ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsorte anzumelden.

§ 4. Filialverwaltung.

1. Der Vorstand der Filiale besteht aus: 1 Bevollmächtigten, 1 Kassierer, 1 Schriftführer, 2 Stellvertretern.

2. In größeren Filialen können ein zweiter Vorsitzender und ein zweiter Kassierer gewählt werden. — Außerdem kann an den Vorstandssitzungen ein Vertreter der Betriebsräte und Obleute mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Filialvorstand hat die Filiale nach innen und außen zu vertreten, die Aufrechterhaltung der Verbandssatzungen zu überwachen und die Kassenangelegenheiten zu erledigen.

4. Die Filiale erledigt ihre Aufgaben in der Regel in den vom Filialvorstand einzuberufenden Mitgliederversammlungen. Diese bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten.

5. Filialen mit großer räumlicher Ausdehnung ihres Wirkungskreises oder über 1500 Mitgliedern müssen das Recht der Beschlußfassung einer Vertreterversammlung übertragen. Vorübergehende Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zulässig. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.

6. Bestimmte Aufgaben der Filialen können auch Vertrauensmännerversammlungen übertragen werden. Die Vertrauensmänner sind alljährlich oder, wenn sie in Einzelfällen ausscheiden, auch in kürzeren Zwischenräumen in Werkstatt- oder Betriebsversammlungen zu wählen. Kommt hier eine Wahl nicht zustande, so kann die Filialverwaltung vorübergehend geeignete Kollegen aus den betreffenden Werkstätten bestimmen. Die nach gesetzlichen Bestimmungen gewählten Betriebsratsmitglieder und Betriebsobleute gelten als Vertrauensleute.

7. In Orten, in denen die Angehörigen der einzelnen zum Verbande gehörenden Berufe in größerer Zahl vorhanden sind, ist es mit Zustimmung der Filiale gestattet, Berufsabteilungen zu bilden.

8. In den Filialen sind zur besseren Pflege des Lehrlingsschutzes, der beruflichen Weiterbildung und zur Pflege des gewerkschaftlichen Geistes Jugendabteilungen zu schaffen. Die Rechte, Pflichten und Aufgaben dieser Abteilungen sind aus den Satzungen für die Jugendabteilung des Verbandes der Maler usw. Deutschlands zu ersehen. (Siehe Seite 39.)

9. Genauere Vorschriften über Umfang, Verwaltung und Rechte der in Ziffer 5 bis 8 behandelten Körperschaften sind durch vom Verbandsvorstand zu genehmigende Ortssatzungen festzulegen.

10. Zur Kontrolle des Kassenwesens müssen 2 Revisoren gewählt werden; die monatlich die Kasse einmal zu revidieren haben. Jeder Revisor hat das Recht, unter Zuziehung des Bevollmächtigten oder des Schriftführers die Kasse jederzeit zu kontrollieren.

11. Die Verwaltungsmitglieder, soweit sie nicht Angestellte sind, sind jedes Jahr in einer Generalversammlung, die nicht nach dem 1. März stattfinden soll, zu wählen. Der Bevollmächtigte hat die Namen und Adressen sämtlicher der Verwaltung angehörenden Mitglieder dem Verbandsvorstande einzusenden. Diesem steht das Einspruchsrecht zu. Nicht wiedergewählte Verwaltungsmitglieder bleiben solange im Amte, bis die Bestätigung der neuen Verwaltung erfolgt ist.

12. Die Filialkassierer, Bevollmächtigten, Schriftführer und Revisoren sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß spätestens 14 Tage nach Vierteljahresschluß die Abrechnung fertiggestellt, revidiert und an die Hauptverwaltung eingesandt wird. Die der Hauptkasse gehörenden Gelder sind möglichst umgehend an diese einzusenden. Ferner sind die Verwaltungsmitglieder verpflichtet, in allen Verbandsangelegenheiten die satzungsgemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes unbedingt auszuführen.

13. Der Verbandsvorstand und die Bezirksleitung sind jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Kontrolle vorzunehmen. Den damit Beauftragten sind sämtliche Bücher, Belege und die vorhandenen Kassenbestände vorzulegen.

§ 5. Geschäftsführung in den Filialen.

1. Filialen, deren Jahresabrechnung den durchschnittlichen Stand von 500 Mitgliedern ergibt, können die Anstellung eines Geschäftsführers (Kassierers) beim Verbandsvorstand beantragen.

2. Filialen mit größerer Mitgliederzahl, denen es nicht möglich ist, die Filialgeschäfte mit einem Angestellten zu erledigen, können beim Verbandsvorstand weitere Anstellungen beantragen.

3. Zur Deckung der Kosten für die Besoldung und Entschädigung haben die Filialen mit Angestellten 5% der Einnahme aus den Beiträgen für die Hauptkasse (ausschließlich Vorklasse) abzuführen.

4. Uebersteigt dieser Betrag die Ausgaben für Gehalt und Versicherungsbeiträge, so braucht er nur bis zu dieser Höhe abgeliefert werden. In solchen Fällen wird das Kalenderjahr als Einheit gerechnet.

5. Mit jeder Vierteljahresabrechnung sind die Belege über die Gehälter oder Entschädigung an die Hauptkasse einzusenden.

6. Filialen mit weniger als durchschnittlich 500 Mitgliedern können beim Verbandsvorstand eine Vergütung für den Geschäftsführer (Kassierer) beantragen. Die Höhe dieser Vergütung bestimmt der Verbandsvorstand. Sie beträgt in der Regel 2% der Einnahme aus den Beiträgen für die Hauptkasse (ausschließlich Vorklasse). Die Filialen müssen den gleichen Betrag hinzuzahlen. Diese Beträge müssen in den Vierteljahresabrechnungen gesondert aufgeführt werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Geschäfte nicht ordnungsmäßig und nicht so geführt werden, wie es im Interesse des Verbandes liegt.

7. Die Wahl der Filialangestellten erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Die Gewählten sind dem Verbandsvorstand bekanntzugeben. Diesem steht das Einspruchsrecht zu. Die Kündigung erfolgt durch den Vorstand in Verbindung mit der Filialleitung. Sie ist eine sechswöchige und erfolgt immer für den Vierteljahresschluß. Bei grober Pflichtverletzung tritt sofortige Entlassung ein. Alle 2 Jahre haben sich die Angestellten der Filialen einer Neuwahl zu unterziehen, an der teilzunehmen allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben ist. Bei einer Nichtwiederwahl sind die Gründe dem Verbandsvorstand zur Prüfung mitzuteilen. Diese erfolgt unter Hinzuziehung der Filialverwaltung. Je nach dem Ergebnis kann der Verbandsvorstand eine weitere Abstimmung anordnen. Endgültige Nichtwiederwahl gilt als Kündigung. — Vor der Neuwahl und bei der Nichtwiederwahl eines Filialangestellten hat eine Ausschreibung zu erfolgen. Die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen wird durch den Filialvorstand, die Vertrauensmännerversammlung oder durch eine dazu besonders gewählte Kommission vorgenommen. Von den Bewerbungen ist dem Verbandsvorstand vor der Prüfung Kenntnis zu geben.

8. In Filialen, in denen die Bezirksleiter ihren Wohnsitz haben, sollen diese, soweit es ihre Tätigkeit zuläßt, bei Erledigung der Filialgeschäfte mit herangezogen werden. Insbesondere obliegt ihnen hier die Unterstützung der Filialverwaltung bei der Agitation und die Führung der Lohnbewegungen.

9. Flugblätter, Agitationsschriften, Aufnahmescheine und das für Einkassierung der Beiträge nötige Material werden vom Verbandsvorstand geliefert, ebenso Fragebogen für statistische Erhebungen.

10. Alle weiteren Kosten für Materialien usw. zum Zwecke der Agitation müssen aus den der Filiale verbleibenden Geldern bestritten werden.

11. Die in einem Lohn- und Wirtschaftsgebiete beschäftigten Kollegen haben sich in einer Filiale zu vereinigen.

§ 6. Bezirkseinteilung und Bezirksleitung.

1. Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte, zur Entfaltung einer regen Agitation und zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Hauptvorstand und den Filialverwaltungen sind nachstehende Bezirke eingerichtet:

Bezirk 1 (Sitz Berlin). Provinz Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien und Freistaat Danzig.

Bezirk 2 (Sitz Frankfurt a. M.). Hessen, Hessen-Nassau, die Regierungsbezirke Coblenz und Trier von der Rheinprovinz.

Bezirk 3 (Sitz Hamburg). Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Ostfriesland, Hamburg, Lübeck und Bremen.

Bezirk 4 (Sitz Köln). Rheinland und Westfalen.

Bezirk 5 (Sitz Leipzig). Sachsen, Provinz Sachsen und Thüringen.

Bezirk 6 (Sitz Stuttgart). Württemberg, Baden und Rheinpfalz.

Bezirk 7 (Sitz München). Bayern.

2. Die Führung der Geschäfte in diesen Bezirken erfolgt nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes durch je einen Bezirksleiter in Gemeinschaft mit einer Kommission von 5 Mitgliedern (Bezirksleitung), die möglichst monatlich zur Beratung zusammenkommen muß. Der Bezirksleiter hat insbesondere hinzuwirken auf die Durchführung der Verbandstagsbeschlüsse und der Verbandssatzungen und unterstützend und anregend einzugreifen bei der Agitation, bei Lohnbewegungen, statistischen Erhebungen und bei der Erledigung aller sonstigen organisatorischen Arbeiten.

3. Die Bezirksleiter werden vom Verbandsvorstand und vom Ausschuß nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung gewählt. Hierauf erfolgt die Wahl alle 2 Jahre auf der Verbands-Generalversammlung. Sofortige Entlassung oder Kündigung kann durch den Vorstand und den Ausschuß erfolgen, wenn grobe Pflichtverletzung vorliegt. Die Kündigung ist eine sechswöchige und erfolgt immer für den Vierteljahresschluß. Die Mitglieder der Bezirksleitung werden in einer Mitgliederversammlung der Filiale, in der der Bezirksleiter seinen Sitz hat, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Gewählten unterliegen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand.

4. Die Bezirksleitung hat das Recht, unter Zustimmung des Verbandsvorstandes für den Bereich des Bezirkes oder in einzelnen Landesteilen Konferenzen abzuhalten, zu denen die Filialen und Zahlstellen Delegierte entsenden. Die Konferenzen können Beschlüsse fassen, die den Bestimmungen der Satzungen des Verbandes nicht entgegenstehen und sich aus den Verhältnissen der einzelnen Landesteile ergeben. Filialen und Zahlstellen des für die Konferenz bestimmten Bezirks- oder Landesteiles haben sich den Beschlüssen unterzuordnen, auch dann, wenn eine Vertretung nicht erfolgt ist. Die Kosten der Bezirkskonferenzen tragen die Filialen prozentual innerhalb des Bezirkes aus ihren Mitteln.

5. Sämtliche Kosten, die durch die Tätigkeit der Bezirksleitung entstehen, trägt die Hauptkasse. Die Fahrgelder, Zeitversäumnisse und Diäten werden nach den durch die Generalversammlung bestimmten Sätzen gezahlt und der Hauptkasse in Rechnung gestellt. Bei Gründung von Zahlstellen oder Filialen werden die damit verbundenen Kosten, wie Ausgaben für Laufzettel, Plakate, Flugblätter oder Annoncen, gezahlt. Jede weitere Ausgabe unterliegt der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

§ 7. Hauptverwaltung.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dessen Stellvertreter, dem Schriftleiter des „Maler" und 2 Sekretären. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und vom Verband besoldet.

2. Der Verbandsvorstand hat den Verband nach innen und nach außen zu vertreten; außerdem ist ihm die Erledigung aller Angelegenheiten übertragen, die nicht durch die Verbandssatzungen festgelegt, aber Verbandsangelegenheiten sind. Ferner hat der Verbandsvorstand:

a) die Aufrechterhaltung der Verbandssatzungen zu überwachen, alle von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse zu veröffentlichen und zur Durchführung zu bringen;

b) die Kassenangelegenheiten zu erledigen, die vierteljährlichen und jährlichen Kassenberichte aufzustellen und zu veröffentlichen;

c) die Anstellung aller Verbandsangestellten und geeigneten Hilfskräfte nach einem in Verbindung mit dem Verbandsausschuß ausgearbeiteten Anstellungsvertrage vorzunehmen und sie nach der von der Generalversammlung beschlossenen Gehaltsskala zu besolden;

d) statistische Erhebungen innerhalb des Berufes vorzunehmen und den Mitgliedern zu unterbreiten;

e) die satzungsgemäß festgesetzten und außerordentlichen Generalversammlungen einzuberufen;

f) Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Generalversammlung, für die rechtzeitige Veröffentlichung der eingegangenen Anträge und die Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten Sorge zu tragen.

3. Für Neuanordnungen, soweit sie nicht durch die Satzungen oder die Generalversammlung festgelegt sind, hat der Vorstand die Zustimmung des Verbandsbeirates einzuholen.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes reicht von Generalversammlung zu Generalversammlung.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus oder ist es dauernd verhindert, seinen Geschäften nachzukommen, so haben Ausschuß und Vorstand aus den durch Ausschreibung eingelaufenen Bewerbungen und Vorschlägen der Filialen für geeigneten Ersatz zu sorgen.

6. Der Vorstand hat das Recht, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß jedes Mitglied des Vorstandes sowie des Ausschusses mit Dreiviertelmehrheit von seinem Amte zu entsetzen, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder sein Verhalten den Interessen des Verbandes zuwiderläuft.

7. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen ein Amt in der Filialverwaltung nicht bekleiden.

§ 8. Verbandsbeirat.

Dem Verbandsvorstand wird ein Beirat beigegeben, der aus dem Vorsitzenden des Ausschusses oder seinem Stellvertreter, den Bezirksleitern und 14 aus den Bezirken gewählten, vom Verband nicht angestellten Mitgliedern gebildet wird. Die Generalversammlung bestimmt aus jedem Bezirk 2 Filialen, die die Vertreter zu entsenden haben. Der Beirat tritt auf Beschluß des Verbandsvorstandes oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammen, um in allen wichtigen Organisationsfragen, Fragen der Taktik und des Tarifs, bei Anordnungen, die in den Verbandssatzungen nicht festgelegt sind, sowie bei Abänderungen bestehender Bestimmungen und Beschlüsse, die durch besondere, nicht vorhergesehene Umstände erforderlich sind, für die Gesamtorganisation gemeinsam Beschlüsse zu fassen.

§ 9. Verbandsausschuß.

1. Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Die Wahl des Obmannes erfolgt durch die Generalversammlung, die der übrigen Ausschußmitglieder durch die Filiale, in der der Ausschuß seinen Sitz hat. Der Ausschuß wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung für seinen Obmann einen Stellvertreter. Die Ausschußmitglieder dürfen ein Amt in der Filialverwaltung oder Bezirksleitung nicht bekleiden.

2. Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes zu überwachen und über gegen diesen eingegangene Beschwerden zu entscheiden. Den Beschwerdeführern ist innerhalb 5 Tagen der Eingang der Beschwerde zu bestätigen. Soweit die Tätigkeit des Ausschusses in den Verbandssatzungen nicht schon festgelegt ist, wird die Zustimmung des Ausschusses erforderlich:

a) bei Ausschluß einer Filiale aus dem Verbande nach § 3 Ziffer 8;

b) bei Anstellung von besoldeten Mitgliedern und Hilfsarbeitern in der Hauptverwaltung.

3. Ist die Zustimmung zu den Beschlüssen erfolgt, so hat der Verbandsvorstand das Weitere zu veranlassen und die Angelegenheit nach beiderseitiger Vereinbarung zu erledigen.

4. Entstehen zwischen Verbandsvorstand und Ausschuß oder Beirat Streitfragen über Verwaltungsangelegenheiten und dergleichen und kommt eine Verständigung auf schriftlichem Wege nicht zustande, dann haben beide Körperschaften unverzüglich zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammenzutreten, in der die Mehrheit endgültig über den Streitfall entscheidet.

5. Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§ 10. Generalversammlung.

1. Alle 2 Jahre findet eine Generalversammlung statt. Diese setzt sich aus den nach dem Wahlreglement gewählten Delegierten zusammen. Der Verbandsvorstand bestimmt den Ort der Generalversammlung und hat ihn 3 Monate zuvor im „Maler" mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Die Tagesordnung erstreckt sich:

a) auf den Rechenschaftsbericht der Hauptverwaltung und des Ausschusses;

b) auf alle den Verband betreffenden Angelegenheiten (Anträge, Abänderungen);

c) auf die Wahl der Vorstandsmitglieder, Festsetzung der Diäten und Gehälter, Bestimmung der Orte für den Sitz des Verbandsvorstandes und des Ausschusses.

3. Der Wahl der Delegierten wird die Abrechnung des letzten Jahres zugrunde gelegt. Auf 300 Mitglieder kommt 1 Delegierter, auf 900 Mitglieder 2, auf jede weiteren 900 Mitglieder 1 Delegierter mehr. Filialen mit weniger als 300 Mitgliedern werden zu einer Wahlabteilung verbunden. Die Wahlkreiseinteilung und die Wahlordnung, durch die auch Urwahlen zulässig sein müssen, werden vom Verbandsvorstande aufgestellt; gebundene und Doppelmandate sind unzulässig.

4. Auf der Generalversammlung haben die Vertreter des Verbandsvorstandes, der Schriftleiter des Verbandsorgans, der Obmann des Ausschusses sowie die Bezirksleiter zu erscheinen. Diese haben nur Stimmrecht, wenn sie im Besitze eines Mandats sind.

§ 11. Verbandsvermögen, Revision.

1. Das Einkommen des Verbandes besteht aus a) den Eintrittsgeldern, b) den festen Beiträgen, c) den freiwilligen Beiträgen.

2. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht in a) den angelegten Kapitalien, b) den Kassenbeständen, c) dem Inventar.

3. Die Gelder, Wertpapiere und Dokumente werden auf den Namen des Verbandes angelegt. Zur Erhebung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und des Kassierers oder dessen Stellvertreters.

4. Zur Kontrolle der Hauptkasse werden 2 Revisoren gewählt, und zwar in dem Orte der Filiale, in dem der Vorstand seinen Sitz hat.

5. Die Vierteljahresabschlüsse sind sowohl für die Hauptkasse wie für die Filialen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober zu vollziehen, der Jahresabschluß hat am 1. Januar jedes Jahres zu erfolgen.

6. Die Abrechnungen müssen von den beiden Revisoren, dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, Kassierer und Schriftführer durch Namensunterschrift beglaubigt werden.

7. Filialen, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes 4 Wochen nach Vierteljahresschluß nicht abgerechnet oder das der Hauptkasse zufallende Geld nicht abgeliefert haben, werden im „Maler" veröffentlicht, ferner wird ihnen das Verbandsorgan entzogen.

8. Löst sich eine Filiale auf, so sind sämtliche Bücher, Marken, der gesamte Kassenbestand und sonstige Materialien und Gelder der Filiale an die Hauptkasse einzuliefern; sie werden dem Gesamtvermögen zugeschrieben.

§ 12. Verbandsorgan.

1. Organ des Verbandes ist der „Maler". Dieser erscheint an dem Orte, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat. Er wird den Filialen nach der Zahl der Mitglieder zugestellt. Mitglieder, die 4 Wochen mit den Beiträgen, und Filialen, die 4 Wochen mit der Abrechnung im Rückstande sind, verlieren jedes Anrecht darauf.

2. Außer dem Verbandsorgan „Der Maler" werden vom Vorstand noch herausgegeben eine Lehrlingszeitschrift „Maler-Lehrling", eine Zeitschrift für die Lackierer „Der Lackierer" und eine allgemeine Fachzeitschrift das „Fachblatt der Maler".

3. Einzelmitgliedern wird der „Maler" nur geliefert, wenn sie mit den Beiträgen nicht länger als 4 Wochen im Rückstande sind. (Siehe § 15 Ziffer 5.)

4. Der verantwortliche Schriftleiter wird auf der Generalversammlung gewählt.

§ 13. Urabstimmung.

Werden durch Gesetz Satzungsänderungen bedingt oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Beirat die Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

§ 14. Auflösung des Verbandes.

1. Die Auflösung des Verbandes kann jede Generalversammlung beschließen, wenn eine Zweidrittelmehrheit dafür ist. Bei allen übrigen Abstimmungen, Wahlen usw. entscheidet eine absolute Mehrheit.

2. Bei Auflösung des Verbandes wird das Vermögen im Sinne unserer Verbandsbestrebungen verwendet, worüber die Generalversammlung beschließt. Wird der Verband in einer andern Art als durch die Generalversammlung aufgelöst, so haben der Verbandsvorstand und der Ausschuß im obigen Sinne darüber zu verfügen.

§ 15. Beitrag.

1. Der Beitrag richtet sich im allgemeinen nach dem an den einzelnen Orten bestehenden tariflichen Stundenlöhnen für Gehilfen über 20 Jahre. Er soll für ein Filialgebiet möglichst einheitlich sein. Sind bestimmte Berufsgruppen mit stark abweichenden Tariflöhnen, ferner Weibliche, Jugendliche usw. vorhanden, so können für diese nach der Zustimmung des Hauptvorstandes besondere Beiträge festgesetzt werden.

Es bestehen folgende Beitragsklassen:

	Stundenlohn ₰	Hauptkassenbeitrag ₰
Beitragsklasse 1	fällt weg	
„ 2	36 „ 45	40
„ 3	46 „ 55	50
„ 4	56 „ 65	60
„ 5	66 „ 75	70
„ 6	76 „ 85	80
„ 7	86 „ 95	90
„ 8	96 „ 105	100
„ 9	106 „ 115	110
„ 10	116 „ 125	120
„ 11	126 „ 135	130
„ 12	136 „ 145	140
„ 13	146 „ 155	150
„ 14	156 „ 165	160
„ 15	166 „ 175	170
„ 16	176 „ 185	180
	usw.	

Zu dem Hauptkassenbeitrag kommt ein Filialzuschlag von mindestens 20 ₰. Ein höherer Zuschlag unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

2. Außer den vorgenannten Beitragsklassen besteht: eine Vorklasse für Lehrlinge und Invaliden soweit § 16 Absatz 1 c, Ziffer 4, § 23 Ziffer 7 und § 28 Ziffer 10 der Verbandssatzungen in Frage kommen. Der Beitrag hierfür beträgt 20 ₰; davon erhält die Hauptkasse 10 ₰. Außerdem wird ein Invalidenbeitrag zu 40 ₰ erhoben, davon fließen 30 ₰ in die Hauptkasse. (Siehe § 28 Ziffer 13.)

3. Innerhalb 2 Wochen nach jeder Lohnerhöhung muß ein neuer, dem veränderten Stundenlohn entsprechender Beitrag festgesetzt und eingeführt werden. Geschieht dies nicht von der Filiale oder nicht rechtzeitig, so bestimmt der Verbandsvorstand den Beitrag.

4. Mitglieder, die ihrem Verdienst nach in eine höhere Klasse übertreten oder durch Wechsel des Ortes in eine

höhere Klasse eingereiht werden, haben Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Klasse nach Zahlung von 13 Wochenbeiträgen. (Siehe § 16 Ziffer 2 und § 23 Ziffer 17 der Satzungen.)

5. Wenn Mitglieder in Orten arbeiten, in denen sich keine Zahlstelle oder Filiale des Verbandes befindet, können sie als Einzelmitglieder die Beiträge an den Bezirksleiter entrichten; sie haben außer dem Beitrag für die Hauptkasse den festgesetzten Filialbeitrag abzuführen.

6. Die Beitragszahlung ist nur dann gültig, wenn die Marken im Mitgliedsbuch eingeklebt und abgestempelt sind.

7. In außerordentlichen Fällen können Verbandsvorstand und Beirat eine Erhöhung der Beiträge beschließen. Ebenso kann bei größeren Streiks und Aussperrungen ein Extrabeitrag von den Arbeitenden erhoben werden, der voll in die Hauptkasse fließt. (Siehe auch § 18 Ziffer 4 und § 23 Ziffer 10.)

§ 16. Beitragsbefreiung.

1. Als beitragsfrei gelten die Marken 5/5 ℔ (Erwerbslosenmarken). Diese erhalten auf ihren Antrag:

a) Mitglieder, die arbeitslos sind, wenn sie sich mindestens alle 3 Tage zu der von der Filialverwaltung festgesetzten Zeit zur Kontrolle melden (siehe § 25 Ziffer 3);

b) Mitglieder, die krank sind und ein ärztliches Attest vorlegen;

c) Mitglieder, die wegen Alters, Invalidität oder Unfall mehr als die Hälfte in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind;

d) Mitglieder, die zu einer militärischen Dienstleistung herangezogen werden, während der Dauer der Dienstzeit;

e) Mitglieder, die als Tagesschüler eine Malerschule oder ähnliche Lehranstalten besuchen, während der Zeit des Schulbesuchs;

f) Mitglieder, die inhaftiert sind (ausschließlich derer, die vom Verbande Unterstützung beziehen), für die Dauer der Inhaftierung.

2. Die beitragsfreien (5/5 ℔-Marken) kommen bei allen Unterstützungszweigen nicht mit in Anrechnung.

3. Den unter a, b und c genannten Mitgliedern wird die Beitragsbefreiung durch von der Hauptkasse zu liefernde 5/5 ℔-Marken bestätigt. Ein späteres Entfernen oder Ueberkleben ist unzulässig.

4. Die unter b und c genannten Mitglieder haben, wenn sie fortlaufend 60 Wochen (5/5 ℔-) Marken bezogen haben und Mitglied bleiben wollen, den Beitrag in der Vorklasse zu zahlen. Diesen Mitgliedern bleibt dadurch das Recht auf Sterbeunterstützung nach § 29 Ziffer 4 der Verbandssatzungen gesichert. Ein Anspruch auf andere Unterstützung steht ihnen nicht zu, außer Rechtsschutz für Ansprüche auf die gesetzliche Versicherung.

5. Kommt ein invalides Mitglied wieder in den Vollbesitz seiner Arbeitskraft, so können ihm unter Zustimmung des Verbandsvorstandes die früher gezahlten ordentlichen Beiträge auf die Unterstützungsklassen angerechnet werden, wenn es wieder 60 Wochenbeiträge nach § 15 gezahlt hat.

6. Die unter d, e und f genannten Mitglieder sind während der Beitragsbefreiung von allen Mitgliederrechten und -pflichten enthoben, wenn sie sich vorher abmelden, nach ihrer Rückkehr innerhalb 14 Tagen wieder anmelden und den Beitrag vom Tage der Entlassung an zahlen.

7. Den unter d, e und f genannten Mitgliedern wird die Beitragsbefreiung vom Verbandsvorstand ins Mitgliedsbuch eingetragen. Das Mitgliedsbuch ist bei der Abmeldung an den Verbandsvorstand einzusenden.

§ 17. Streikreglement.

1. Sämtliche Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen innerhalb des Verbandes unterliegen der Oberleitung des Verbandsvorstandes.

2. Filialen oder Berufsgruppen, bei denen der allgemeine Tarif nicht eingeführt ist, haben die Einleitung einer Lohnbewegung mindestens 4 Wochen vor der ersten Vorbereitung dem Verbandsvorstande zu melden und einen Streikfragebogen zu verlangen, auszufüllen und einzusenden.

3. Gesuche um Genehmigung von Angriffsstreiks müssen genaue Angaben nach den Vorschriften des vom Vorstande zugesandten Streikfragebogens enthalten. Sie können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie 4 Wochen vor dem Streikbeschluß beim Verbandsvorstande eingereicht sind.

Der Streikbeschluß muß von den beteiligten Mitgliedern in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.

4. Die Genehmigung der Unterstützung eines Streiks durch den Vorstand ist abhängig von den jeweiligen Arbeitsverhältnissen, der Stärke der Organisation sowie den zur Unterstützung vorhandenen Mitteln.

5. Gesuche um Genehmigung von Abwehrstreiks, das heißt Streiks, bei denen es sich um Verteidigung der bestehenden Verhältnisse handelt, sind sofort, nachdem die Absicht der Unternehmer, die Lage der Kollegen zu verschlechtern, bekannt wird, einzureichen. Das gleiche hat bei Aussperrungen zu geschehen.

6. Ist die Genehmigung zur Arbeitseinstellung durch den Vorstand erfolgt, so ist ihm zu berichten, wann die entscheidende Mitgliederversammlung zur Proklamierung des Streiks stattfindet, um rechtzeitig einen Vertreter des Vorstandes zur Kontrolle und Unterstützung der Streikleitung entsenden zu können.

7. Wird vom Verbandsvorstande oder von der Streikleitung der Antrag auf Aufhebung des Streiks beziehungsweise der Aussperrung gestellt, bedarf es zur Weiterführung des Kampfes einer Zweidrittelmehrheit der Streikenden.

8. Die örtliche Leitung des Streiks hat die Filialverwaltung zu übernehmen; jedoch kann diese durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Je nach der Größe des Ortes kann die Leitung aus 3 bis 7 Personen bestehen. Den Mitgliedern der Streikleitung steht eine Entschädigung von 25 % des Höchstsatzes der ausgezahlten Streikunterstützung zu. Für Postenstehen wird keine Vergütung gezahlt.

9. Der Streikende ist verpflichtet, sich jeden Tag zweimal zur Kontrolle zu melden, und zwar in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags. Bei entfernt wohnenden kann die Streikleitung eine andere Zeit für die Kontrolle festsetzen.

10. Die Streikenden sind verpflichtet, allen Streikversammlungen beizuwohnen und haben sich der Streikleitung zu allen im Interesse der Bewegung vorkommenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Wenn nach Beendigung der Streiks oder Aussperrungen Mitglieder nicht sofort die Arbeit aufnehmen können, erhalten sie höchstens noch 6 Wochentage Unterstützung.

§ 18. Streikunterstützung.

1. Genehmigte Streiks und Aussperrungen werden vom ersten Werktage an aus der Hauptkasse unterstützt. Sind Kollegen bei andern Lohnkämpfen in Mitleidenschaft gezogen, so richtet sich die Wartezeit nach den in der hauptbeteiligten Organisation vorhandenen Bestimmungen. Gewährt die hauptbeteiligte Organisation aus ihrer Hauptkasse eine erheblich höhere satzungsmäßige Unterstützung, so kann dieser Mehrbetrag nach Antrag bei der Hauptkasse auch an unsere Kollegen als satzungsmäßige Unterstützung zur Auszahlung gebracht werden. Bei besonders großen Kämpfen können Verbandsvorstand und Beirat eine Wartezeit für bestimmte Zeit beschließen. Bei Streiks in industriellen Werken, an denen sich unsere Kollegen gezwungenermaßen beteiligen müssen, kann auf Antrag die satzungsmäßige Unterstützung gewährt werden. Der Berechnung der Unterstützungsansprüche ist der Hauptkassenbeitrag zugrunde zu legen, der, vom Meldetag zurückgerechnet, vor 13 Wochen gezahlt wurde.

2. Bei nicht genehmigten Streiks oder Abwehrstreiks besteht kein Anrecht auf Unterstützung durch die Hauptkasse.

3. Während der Dauer der Streiks oder Aussperrungen hat der Filialvorstand wöchentlich den vom Verbandsvorstand herausgegebenen Wochenbericht einzusenden; unterbleibt dies, wird die Unterstützung eingestellt.

4. Rückständige und laufende Beiträge und Extrabeiträge (letztere nach § 15 Ziffer 7) werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

5. Die Unterstützung beträgt nach geleisteten Vollbeiträgen: (Siehe auch Ziffer 1, letzter Satz, § 15 Ziffer 4, § 16 Ziffer 2, § 19 Ziffer 3, § 20, § 23 Ziffer 10, 14, 16 und 17.)

Beiträge für die Hauptkasse ₰	1. Stufe 27 bis 52 Beitr.		2. Stufe 53 bis 156 Beitr.		3. Stufe 157 bis 312 Beitr.		4. Stufe über 312 Beitr.	
	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag	Woche	Tag	Woche
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
40	—,80	4,80	1,—	6,—	1,20	7,20	1,40	8,40
50	1,—	6,—	1,20	7,20	1,50	9,—	1,70	10,20
60	1,20	7,20	1.50	9,—	1,80	10,80	2,10	12,90
70	1,40	8,40	1,70	10,20	2,10	12,60	2,40	14,40
80	1,60	9,60	2,—	12,—	2,40	14,40	2,80	16,80
90	1,80	10,80	2,20	13,20	2,70	16,20	3,10	18,60
100	2,—	12,—	2,50	15,—	3,—	18,—	3,50	21,—
110	2,20	13,20	2,70	16,20	3,30	19,80	3,80	22,80
120	2,40	14,40	3,—	18,—	3,60	21,60	4,20	25,20
130	2,60	15,60	3,20	19,20	3,90	23,40	4,50	27,—
140	2,80	16,80	3,50	21,—	4,20	25,20	4,90	29,40
150	3,—	18,—	3,70	22,20	4,50	27,—	5,20	31,20
160	3,20	19,20	4,—	24,—	4,80	28,80	5,60	33,60
170	3,40	20,40	4,20	25,20	5,10	30,60	6,—	36,—
180	3,60	21,60	4,50	27,—	5,40	32,40	6,40	38,40

An Mitglieder, die 13 bis 26 Vollbeiträge geleistet haben, kann nach Entscheidung durch den Verbandsvorstand eine geringere Unterstützung zur Auszahlung kommen.

6. Verheiratete Mitglieder erhalten außer diesen Unterstützungen für jedes Kind bis zur beendeten Schulpflicht einen Zuschlag von 30 ₰ für jeden Wochentag.

7. Die gleichen Zuschläge gelten bei weiblichen Mitgliedern für Kinder, die von der Mutter allein versorgt werden.

8. Die bei Streiks gesammelten und aus Filialmitteln vorhandenen oder in der Filialkasse befindlichen Gelder dürfen nur unter Zustimmung des Verbandsvorstandes zur Unterstützung bei Streiks oder Aussperrungen verwendet werden. Ohne Genehmigung des Vorstandes darf keine höhere als die satzungsmäßig festgesetzte Streikunterstützung zur Auszahlung kommen. Die nach Beendigung des Streiks verbleibenden Gelder sind an die Hauptkasse einzusenden.

§ 19. Familienunterstützung bei Streiks.

1. Den verheirateten Mitgliedern, die außerhalb des Streikortes in Arbeit treten, wird, wenn eine tägliche Rückkehr zur Familie nicht möglich ist, auf Antrag bei der Streikleitung eine Familienunterstützung von 3 M für die Woche an die Frau gewährt.

Für jedes Kind bis zur vollendeten Schulpflicht werden für jeden Wochentag die nach § 18 Ziffer 6 der Verbandssatzungen festgelegten Sätze gezahlt. (Siehe auch § 15 Ziffer 5 und § 18 Ziffer 4.)

2. Die Unterstützung muß wöchentlich durch die Frau erhoben werden. Zur Kontrolle ist das außerhalb weilende und Familienunterstützung beziehende Mitglied verpflichtet, wöchentlich einmal durch Postkarte der Streikleitung von seinem Aufenthaltsorte Meldung zu machen. An Orten, wo sich Filialen oder Zahlstellen befinden, ist die Meldekarte durch ein Verwaltungsmitglied zu bestätigen. Aus Orten, wo keine Filiale oder Zahlstelle vorhanden ist, ist das Mitgliedsbuch nach dem Streikort zurückzusenden. Wenn diese Meldung unterbleibt, wird die Unterstützung verweigert. (Siehe auch § 18 Ziffer 5.)

3. Auf die Familienunterstützung können nur Mitglieder Anspruch erheben, die bei Ausbruch des Streiks 26 Wochen Mitglied waren. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur durch Genehmigung des Verbandsvorstandes erfolgen.

§ 20. Unterstützung für Abreisende bei Streiks.

Den in die Kontrolliste eingetragenen streikenden Mitgliedern über 26 Wochen kann, wenn sie abreisen oder wenn ihnen in andern Städten Arbeit nachgewiesen wird, eine einmalige Reiseunterstützung in der Höhe der Streikunterstützung für einen Tag gezahlt werden. Diese Unterstützung wird auf den Anspruch der in den Verbandssatzungen vorgesehenen Reiseunterstützung nicht angerechnet. (Siehe auch § 15 Ziffer 4 und § 18 Ziffer 4.)

§ 21. Unterstützung bei Maßregelung.

1. Werden Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verband aus der Arbeit entlassen (Maßregelung) oder erhalten sie wegen dieser Tätigkeit Haftstrafe, so können sie

nach den Bestimmungen des § 18 (Streikunterstützung) Ziffer 4 und 5 unterstützt werden.

2. Eine Maßregelung kann nur dann als unterstützungsberechtigt angesehen werden, wenn innerhalb 14 Tagen nach Eintreten des Falles der Antrag von der Filialverwaltung unter genauer Darlegung des Sachverhaltes beim Verbandsvorstand eingereicht und befürwortet und von diesem als berechtigt anerkannt wurde. Antragsformulare sind vom Verbandsvorstand anzufordern.

3. Die Unterstützungsdauer bestimmt der Verbandsvorstand; sie darf nicht über 13 Wochen hinaus währen.

4. Verheirateten Mitgliedern, die infolge der Maßregelung den Ort verlassen müssen, kann ein Teil der Umzugskosten bezahlt werden.

5. Ledigen Mitgliedern kann eine einmalige Unterstützung vom Verbandsvorstande gewährt werden.

6. Die Maßregelungsunterstützung beziehenden Mitglieder haben sich der von der Filialverwaltung festgesetzten Kontrolle zu unterziehen.

§ 22. Rechtsschutz.

1. Rechtsschutz wird nur in gewerblichen und die Reichsversicherungsordnung betreffenden Streitigkeiten gewährt.

2. Mitglieder, die Rechtsschutz beanspruchen, müssen mindestens vor dem Tage, an dem der den Rechtsschutz begründende Fall eingetreten ist, 26 Wochen Mitglied gewesen sein. In allen Fällen, in denen Rechtsschutz beansprucht wird, ist durch die örtliche Verwaltung, noch bevor die Klage angestrengt wird, ein wahrheitsgetreuer Bericht innerhalb 14 Tagen an den Vorstand einzusenden. Antragsformulare sind vom Verbandsvorstand anzufordern. In Orten, wo ein Lohn- und Arbeitstarif zwischen Meistern und Gesellen besteht, wird Mitgliedern, die dem Tarif zuwiderhandeln, kein Rechtsschutz gewährt. Ausgeschlossen sind ferner alle Fälle, in denen Mitglieder selbständig Arbeit übernehmen oder als sogenannte Subunternehmer fungieren.

3. Auch bei Akkordarbeit, wenn keine schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt, oder wenn bei Nichtzahlung des fälligen Wochenlohnes, ohne Klage zu erheben, weitergearbeitet wird, wird der Rechtsschutz verweigert.

4. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um etwa noch zu fordernden Lohn oder um Wahrung von Rechten handelt, die den hinterbliebenen Witwen und den unmündigen Kindern aus Ansprüchen in Angelegenheiten der Reichsversicherungsordnung des Verstorbenen zustehen, jedoch müssen die Ansprüche innerhalb dreier Monate beim Verbandsvorstande gemeldet werden.

§ 23. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit am Orte.

Allgemeines.

1. Mitgliedern, die 60 Vollbeiträge gezahlt haben, kann Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. (Siehe § 25 Ziffer 2 und § 18 Ziffer 1 letzter Satz.)

2. Die Sätze der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und auf der Reise betragen täglich und in einer Unterstützungsperiode:

Beiträge für die Hauptkasse M.	1. Stufe 61 bis 156 Beiträge Tag 20 Tage M.		2. Stufe 157 bis 312 Beiträge Tag 30 Tage M.		3. Stufe 313 bis 520 Beiträge Tag 40 Tage M.		4. Stufe über 520 Beiträge Tag 50 Tage M.	
—,40	—,30	6,—	—,40	12,—	—,50	20,—	—,60	30,—
—,50	—,40	8,—	—,50	15,—	—,60	24,—	—,75	37,50
—,60	—,50	10,—	—,60	18,—	—,70	28,—	—,90	45,—
—,70	—,60	12,—	—,70	21,—	—,80	32,—	1,05	52,50
—,80	—,70	14,—	—,80	24,—	—,95	38,—	1,20	60,—
—,90	—,80	16,—	—,90	27,—	1,10	44,—	1,35	67,50
1,—	—,90	18,—	1,—	30,—	1,25	50,—	1,50	75,—
1,10	1,—	20,—	1,10	33,—	1,40	56,—	1,65	82,50
1,20	1,10	22,—	1,25	37,50	1,55	62,—	1,80	90,—
1,30	1,20	24,—	1,40	42,—	1,70	68,—	1,95	97,50
1,40	1,30	26,—	1,55	46,50	1,85	74,—	2,10	105,—
1,50	1,40	28,—	1,70	51,—	2,—	80,—	2,30	115,—
1,60	1,50	30,—	1,85	55,50	2,20	88,—	2,50	125,—
1,70	1,60	32,—	2,—	60,—	2,40	96,—	2,75	137,50
1,80	1,70	34,—	2,15	64,50	2,60	104,—	3,—	150,—

Erwerbslosenunterstützung (Krankengeld) für Lehrlinge:

Beitr. f. d. Hauptkasse M.	61 bis 104 Beiträge		über 104 Beiträge	
	täglich M.	Anspruch 20 Tage M.	täglich M.	Anspruch 40 Tage M.
—,10	—,25	5,—	—,25	10,—

3. Auf ihren Antrag brauchen die Mitglieder während des Bezuges von Arbeitslosen-, Kranken- oder Reiseunterstützung nur den 5/5 $\mathfrak{Z}$-Beitrag zu zahlen. (Siehe auch § 16 Ziffer 2.)

4. Eine Unterstützungsperiode umfaßt, vom Tage des Eintritts beziehungsweise vom letzten Unterstützungstage an gerechnet die Zeit, in der 60 Vollbeiträge geleistet sind. Alle Unterstützungen, die während dieser Zeit, wenn auch mit Unterbrechung, erhoben wurden, werden zusammengerechnet und kommen bei einem neuen Erwerbslosenfall in Anrechnung. Ueber eine Unterstützungsperiode zurückliegende Bezüge scheiden bei der Berechnung aus.

5. Die innerhalb 60 geleisteter Vollbeiträge bezogenen Unterstützungen werden nach der Zahl der in Betracht gekommenen Unterstützungstage — nicht der bezogenen Summen — angerechnet.

6. Bei Kurzarbeit unter 25 Stunden die Woche kann die Erwerbslosenunterstützung für 3 Tage innerhalb jeder Woche nach 6 Tagen Wartezeit ausgezahlt werden.

7. Auf die Unterstützung der Vorklasse haben nur die Lehrlinge Anspruch.

8. Es kommen nur volle Tage zur Auszahlung.

9. Anspruch auf Unterstützung kann ein Mitglied nur in der Filiale erheben, der es bei Beginn der Erwerbslosigkeit angehörte. In andern Filialen ist die Auszahlung der Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig.

10. Vom Vorstand genehmigte Extrabeiträge der Filialen sind den ordentlichen Beiträgen gleichzuachten. (Siehe auch § 15 Ziffer 7.)

11. Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich für die vorhergehende Woche durch die Filialverwaltung oder ihren Vertreter auf Anordnung des Vorstandes. Zur Auszahlung kommen nur Werktage, keine Sonntage. Werktagen gleichzuachten sind die in die Woche fallenden Feiertage.

12. Unterstützungsgelder, die nicht innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Erwerbsfähigkeit oder Aussteuerung erhoben werden, kommen nicht zur Auszahlung.

13. Die nach § 2 Absatz 4 in unsere Organisation übergetretenen Mitglieder können die Erwerbslosenunterstützung in Anspruch nehmen, wenn der Uebertritt von der Hauptverwaltung vollzogen ist. Die in den bisherigen Organisationen bezogenen Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht. Vom Militärdienst, von Fachschulen kommende oder aus nicht unterstützungsberechtigter Haft entlassene Mitglieder erhalten die Erwerbslosenunterstützung ebenfalls nach erfolgter Wiederanmeldung.

14. Die höchste Unterstützung kann in allen Unterstützungsfällen nur gewährt werden, wenn in den letzten 10 Jahren und 6 Monaten, vom Tage des Eintritts des Unterstützungsfalles zurückgerechnet, über 520 Vollbeiträge gezahlt sind. (§ 16 Ziffer 2.)

15. Wer bei Beginn eines Unterstützungsfalles länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, hat für die Dauer dieses Falles kein Anrecht auf Unterstützung, auch dann nicht, wenn die Beiträge nachgezahlt werden. (Siehe auch § 3 Ziffer 2 und 3.)

16. Die Unterstützungsklasse und Unterstützungstage werden nach der am Tage des Beginns der Erwerbslosigkeit bestehenden Dauer der Mitgliedschaft und nach den gezahlten Vollbeiträgen berechnet. Während des Bezuges von Unterstützungen tritt eine Erhöhung der Sätze oder Unterstützungsdauer nicht ein, außer bei Streikunterstützung.

17. Tritt ein Mitglied aus einer höheren in eine niedrigere Klasse über, so hat es vom Tage des Uebertritts an nur Anspruch auf die Unterstützung der niedrigeren Klasse.

18. Vom Tage der Meldung an kann Erwerbslosenunterstützung bezogen werden, wenn seit der letzten Erwerbslosigkeit von mindestens 6 Werktagen noch nicht 4 Wochen verstrichen sind, oder wenn sich die Erwerbslosigkeit an eine Krankheit, militärische Uebung, Inhaftierung (wegen Verbandstätigkeit), an Streiks, Aussperrungen oder an die Beendigung von Maßregelungsunterstützung anschließt. (Siehe § 25, Ziffer 2.)

19. Die Unterstützungen werden allen berechtigten Mitgliedern beziehungsweise deren Angehörigen auf Grund der Verbandsrechte gewährt; ein gesetzlicher Rechtsanspruch ist ausgeschlossen. Verbandsvorstand, Verbandsausschuß und Generalversammlung entscheiden nach freiem Ermessen, ob sie die Unterstützung nach den Verbandssatzungen gewähren können. Der Verband ist kein Versicherungsinstitut und ist der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen nicht unterstellt. Die Unterstützungen sind nur personell. Dritten Personen, Krankenhäusern, Heilanstalten oder sonstigen Instituten steht ein Anspruch hierauf nicht zu.

§ 24. Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit.

Reglement.

1. Die Unterstützung in Krankheitsfällen wird vom nächsten Tage nach dem vom Arzt bescheinigten Beginn der Erwerbsunfähigkeit (ausschließlich Sonntag) an gewährt.

2. Die Krankheit muß spätestens innerhalb 5 Tagen an der von der Filialverwaltung bestimmten Stelle gemeldet werden. Erfolgt die Meldung später, so wird die Unterstützung nur vom fünften zurückliegenden Tage an gezahlt. Eine Ausnahme ist für Mitglieder zulässig, die bei Beginn der Krankheit Aufnahme in ein Krankenhaus gefunden haben. Diese müssen die Meldung spätestens innerhalb 5 Tagen nach der Entlassung aus der Heilanstalt nachholen. Andernfalls kann keine Unterstützung gezahlt werden, oder wenn das Mitglied noch weiter krank ist, nur vom fünften von der Meldung zurückliegenden Tage an.

3. Mitglieder, die auf der Reise sind, haben die in Ziffer 2 vorgeschriebenen Meldungen an den Filial- oder Zahlstellenvorstand zu machen, wo eine Filiale oder Zahlstelle nicht vorhanden ist, an den Verbandsvorstand.

4. Die Unterstützung wird nur als Zuschuß zur Krankenunterstützung gewährt, die das Mitglied aus einer der Reichsversicherungsordnung entsprechenden Kasse bezieht. Zur Erhebung der Unterstützung ist die Vorlegung des von dieser Kasse oder von deren Arzt ausgestellten Krankenscheines erforderlich, ausgenommen, wenn das Mitglied durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

5. Mitgliedern, die vorübergehend oder dauernd einer der Reichsversicherungsordnung entsprechenden Krankenkasse nicht angehören, kann die Unterstützung mit besonderer Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden.

6. Bei jeder Abhebung von Unterstützung ist eine von dem behandelnden Arzt oder der zuständigen Krankenkasse unterschriebene Krankheitsbescheinigung, aus der die Dauer der Erwerbsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen. Etwa entstehende Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.

7. Der Verbands- oder Filialvorstand kann eine außerordentliche persönliche Untersuchung durch einen Vertrauensarzt anordnen, deren Kosten die Organisation zu tragen hat. Von dem Ergebnis dieser Untersuchung ist die Zahlung der weiteren Unterstützung abhängig. Weigert sich ein Mitglied, sich der Untersuchung zu unterziehen, so wird für die Dauer der Weigerung keine Unterstützung gezahlt.

8. Mitgliedern, die gegen die allgemeinen Bestimmungen der Krankenkassen in grober Weise verstoßen, besonders Handlungen begehen, die für ihre Gesundheit schädlich sind, darf die fernere Unterstützung nicht mehr gezahlt werden; es können auch strengere Maßregeln erfolgen.

9. Mitglieder, die auf Grund des § 2 Ziffer 6 der Verbandssatzungen aus dem Verbande ausscheiden, erhalten die dort bestandenen Rechte nach ihrer Rückkehr wieder angerechnet.

10. Mitglieder, die aus zwei oder mehreren Krankenkassen (einschließlich gesetzlicher Zuschußkassen) so viel Krankengeld beziehen, daß der Tagessatz dem täglichen Durchschnittsverdienst gleichkommt, erhalten vom Verband kein Krankengeld. Solchen Mitgliedern kann nach Beendigung der Krankheit beziehungsweise nach Abhebung des gesetzlichen Krankengeldanspruches unter Zustimmung des Verbandsvorstandes ein Pflegegeld in Höhe der

satzungsmäßigen Krankenunterstützung gewährt werden. Voraussetzung hierbei ist, daß das Mitglied sich innerhalb der 5 Wartetage meldet.

§ 25. Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit am Orte.

Reglement.

1. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied der Filialverwaltung oder dem von dieser bestimmten Vertreter unter Angabe der Ursache der Arbeitslosigkeit Mitteilung machen. Als Beginn der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung, wenn das Mitglied Anspruch auf Unterstützung hat, im andern Falle der Tag des Unterstützungsanspruches. Für Mitglieder, die aus Anlaß der Arbeitslosigkeit auf Reisen gehen, und an den Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag der erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

2. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt nach Ablauf von 6 Werktagen, vom Meldetag an gerechnet.

3. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen bei der von der Filialverwaltung bekanntgegebenen Stelle zu melden oder sich in eine von ihr aufgelegte Kontrolliste einzuzeichnen. Die Tagesstunden der Meldung bestimmt die Filialverwaltung. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt.

4. In besonderen Fällen können die Filialverwaltungen oder ihre Vertreter Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen 2 Meldungen liegende Zeitraum 2 Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung über 2 Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung eines auswärtigen Termins usw.) gewährt werden.

5. Während der Dauer der Wartezeit muß sich das arbeitslose Mitglied mindestens jeden dritten Tag zur Kontrolle melden.

6. Von den Unterstützung beziehenden Mitgliedern darf keinerlei Arbeit, sei es im oder außer Beruf, ohne vorherige Meldung bei der Filialverwaltung verrichtet werden.

Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Verlust der Unterstützung nach sich, wenn nicht schärfere Maßnahmen am Platze sind.

7. des Anspruches auf Unterstützung geht ein Mitglied verlustig:

a) bei grundloser Verweigerung einer ihm unter den üblichen Bedingungen angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;

b) bei erwiesener Nichtbefolgung der in den Verbandssatzungen enthaltenen Vorschriften, auferlegten Pflichten und erlassenen Kontrollmaßregeln.

8. Mitglieder, die sich im Falle einer Arbeitslosigkeit der Kontrolle nicht unterziehen können, können mit der Hälfte der ihnen zustehenden Erwerbslosenunterstützung abgefunden werden. Diese Mitglieder können dann in der Zeit, in der sie 60 Vollbeiträge leisten, keine Erwerbslosen- und Reiseunterstützung mehr beziehen.

9. Mitglieder, denen außerhalb Arbeit nachgewiesen wird, können das Fahrgeld bis zur Hälfte des ihnen nach § 23 Ziffer 2 zustehenden Betrages als Reisegeld erhalten.

§ 26. Erwerbslosenunterstützung auf Reisen.

1. Der Verbandsvorstand kann die im § 23 festgesetzte Erwerbslosenunterstützung als Reiseunterstützung gewähren, wenn das Mitglied bis zum Tage der ordnungsmäßigen Abmeldung Anrecht auf Unterstützung hat.

2. Die Unterstützung ist pro Tag gleich der im § 23 festgesetzten Erwerbslosenunterstützung; sie darf an einem Tage nur einmal ausgezahlt werden. Die Reiseunterstützung wird auch für den Sonntag gewährt. Mehr als 5 Tage dürfen auf einmal nicht zur Auszahlung kommen. (Siehe auch § 18 Ziffer 1 letzter Satz.)

3. In Filialen mit Angestellten kann den Reisenden eine Aufenthaltsunterstützung für 3 Tage gewährt werden, wenn der Reisende sich täglich zur Kontrolle meldet.

4. Die Aufenthaltsunterstützung gilt als Reiseunterstützung.

5. Befinden sich die Reisenden in Städten, wo Lohnbewegungen sind, so wird während der Dauer der Lohnbewegung Aufenthaltsunterstützung nicht gewährt.

6. Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Streik zur Abreise genötigt, so ist Reiseunterstützung nach § 20 zu zahlen.

7. Die Reiseunterstützung ist einem Mitgliede zu verweigern:

a) wenn es mit seinen Beiträgen im Rückstande ist (siehe § 23 Ziffer 15);
b) wenn es sich bei Antritt der Reise nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat;
c) wenn es sich nicht im Besitze der vom Verbandsvorstande den Filialen gelieferten Reiselegitimation befindet.

8. Die für den Reisenden notwendige Legitimation wird in den Filialen ausgestellt. Einzelmitglieder wenden sich an die nächste Filiale.

§ 27. Umzugsunterstützung.

1. Mitgliedern, die einen eigenen Haushalt führen und arbeitslos werden, kann bei Veränderung des Wohnortes innerhalb des Deutschen Reiches nach Genehmigung durch den Verbandsvorstand die ihnen zustehende Erwerbslosenunterstützung als Umzugsunterstützung gewährt werden. (Siehe auch § 18 Ziffer 1 letzter Satz.)

2. Voraussetzung für die Gewährung der Umzugsunterstützung ist, daß das zur Uebersiedlung genötigte Mitglied am Orte keine Arbeit findet, ihm nachweislich in seinem zukünftigen Wohnort Arbeit nachgewiesen ist und die Entfernung vom bisherigen Wohnort mindestens 25 Kilometer beträgt. Jedoch werden Uebersiedlungskosten nur für ein Mitglied eines Haushaltes gezahlt.

3. Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Umzugsunterstützung. Erfolgt die Zurückerstattung der Kosten durch den Dritten innerhalb eines Jahres, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet.

§ 28. Invalidenunterstützung.

1. Verbandsmitglieder, die von der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung (beziehungsweise der Angestelltenversicherung) als invalid erklärt werden, können vom Verband einen laufenden Zuschuß zur staatlichen Rente erhalten.

2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft beziehungsweise den entrichteten Vollbeiträgen. — Die monatlichen Unterstützungssätze betragen:

Nach 15jähriger Mitgliedschaft und Entrichtung von mindestens 780 Vollbeiträgen			15 ℳ
Nach 20jähr. Mitgliedschaft	und 1040	Vollbeiträgen	18 „
„ 25jähr. „	„ 1300	„	21 „
„ 30jähr. „	„ 1560	„	24 „

3. Wird ein Mitglied durch einen Betriebsunfall invalide, also mindestens 66⅔ % erwerbsbeschränkt, so genügt eine Mitgliedschaft von 8 Jahren beziehungsweise eine Zahlung von 416 Vollbeiträgen, um den niedrigsten Zuschuß zu erhalten.

4. Mitglieder, die aus andern Verbänden, in denen keine Invalidenunterstützung gezahlt wird, in unsere Organisation übertreten, können Invalidenunterstützung beziehen, wenn sie die in Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und von den 780 Vollbeiträgen mindestens 520 in unserm Verbande geleistet haben.

5. Treten Kollegen zu unserm Verband über, die in andern Verbänden mit einer Invalidenversicherung organisiert waren, so erhalten sie die dort gezahlten Beiträge nach Maßgabe der mit dieser Organisation getroffenen Regelung angerechnet.

6. Mitglieder, die infolge von Berufswechsel oder aus sonstigen zwingenden Gründen zu einem andern Verband ohne Invalidenunterstützung übertreten mußten, erhalten, wenn sie später ihren Uebertritt wieder in unsern Verband vollziehen, die hier geleisteten Invalidenbeiträge angerechnet.

7. Die Entscheidung über die Genehmigung der Invalidenunterstützung und die Festsetzung der Rentensumme erfolgt durch den Verbandsvorstand auf Antrag der zuständigen Filialverwaltung. Dem Antrag ist das Mitgliedsbuch und die im Absatz 11 vorgeschriebene Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift dieser Bescheinigung beizufügen. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes durch die Filiale, der der Unterstützungsempfänger angehört.

8. Für die Auszahlung der Invalidenunterstützung gilt die Ziffer 19 im § 23 unserer Verbandssatzungen. Mit-

glieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützungen die vom Verband gewährte Invalidenunterstützung anrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Verbandsunterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

9. Zur Finanzierung der Invalidenunterstützung haben alle Mitglieder, die Vollbeiträge über 60 ₰ für die Hauptkasse leisten, vom 1. April 1929 an einen besonderen Beitrag von wöchentlich 20 ₰ zu entrichten. Den Mitgliedern mit einem niedrigeren Hauptkassenbeitrag bleibt die Zahlung freigestellt.

10. Die Bezieher der Invalidenunterstützung haben den Vorklassenbeitrag zu zahlen.

11. Die Unterstützung wird vom Tage des Reichsrentenbezuges gewährt, wenn der Antrag innerhalb vier Wochen seit Beginn der Invalidität beim Verbandsvorstand gestellt worden ist. Bei späteren Anträgen ist der Tag der Meldung maßgebend. Bei allen Anträgen ist das Mitgliedsbuch und der Rentenbescheid der Versicherungsanstalt beziehungsweise Berufsgenossenschaft mit einzusenden.

12. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt am Letzten jedes Monats für die zurückliegende Zeit.

13. Die bisherigen Invalidenrentner erhalten die ihnen auf Grund ihrer geleisteten Vollbeiträge zustehenden Sätze nach Bezahlung von 52 Beiträgen à 20 ₰ für die Invalidenunterstützung neben den bisher gezahlten 20 ₰. Für die übrigen Mitglieder gelten folgende Uebergangsbestimmungen: Für Mitglieder über 25 Jahre und 1300 geleisteten Vollbeiträgen ist die Wartezeit 2 Jahre (104 Vollbeiträge); von 20 bis 25 Jahren und 1042 bis 1300 geleisteten Vollbeiträgen 3 Jahre (156 Vollbeiträge); von 15 bis 20 Jahren und 781 bis 1040 geleisteten Vollbeiträgen 4 Jahre (208 Vollbeiträge); und von 10 bis 15 Jahren und 521 bis 780 geleisteten Vollbeiträgen ist die Wartezeit 5 Jahre (260 Vollbeiträge).

§ 22. Unterstützung in Sterbefällen.

1. Der Vorstand kann Sterbeunterstützung gewähren, wenn ein Mitglied mindestens 60 Vollbeiträge an den Verband gezahlt hat.

a) beim Tode der Ehefrau (Lebensgefährtin) des Mitgliedes und seiner schulpflichtigen Kinder an das Mitglied;
b) beim Tode des Mitgliedes an die Ehefrau (Lebensgefährtin) des Verstorbenen;
c) beim Tode lediger, verwitweter, geschiedener Mitglieder an Personen, die einwandfrei nachweisen, daß sie eigene Mittel für die Verpflegung des Verstorbenen aufgewendet und die Beerdigung aus eigenen Mitteln bestritten haben.

2. Ohne diese Voraussetzungen darf Sterbeunterstützung nicht gezahlt werden. Die Filialen können aus besonderen Gründen die Beerdigung selbst übernehmen und dafür die Sterbeunterstützung aufwenden.

3. Die Unterstützungssätze richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und der gezahlten Vollbeiträge. (Siehe auch § 15 Ziffer 4, § 16 Ziffer 2, § 18 Ziffer 1, letzter Satz, § 23 Ziffer 3 und 14.) Sie betragen:

Beiträge für die Hauptkasse	1. Stufe 61 bis 156 Beiträge	2. Stufe 157 bis 312 Beiträge	3. Stufe 313 bis 520 Beiträge	4. Stufe über 520 Beiträge	Kinder
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
40	12	20	28	36	8
50	15	25	35	45	10
60	18	30	42	54	12
70	21	35	49	63	14
80	24	40	56	72	16
90	27	45	63	81	18
100	30	50	70	90	20
110	33	55	77	99	22
120	36	60	84	108	24
130	39	65	91	117	26
140	42	70	98	126	28
150	45	75	105	135	30
160	48	80	112	144	32
170	51	85	119	153	34
180	54	90	126	162	36

Für Lehrlinge:

Beitrag für die Hauptkasse	61 bis 104 Beiträge	über 104 Beiträge
ℳ	ℳ	ℳ
—,10	10,—	15,—

4. Tritt ein Mitglied aus einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse über, so erlischt mit dem Tage des Uebertritts der Anspruch auf das Sterbegeld der höheren Klasse. Ausgenommen sind die Invaliden. Bei der Berechnung ihres Unterstützungsanspruches wird der Hauptkassenbeitrag zugrunde gelegt, der von ihnen vom Tage des Eintritts ihrer Invalidität zurückgerechnet vor 13 Wochen gezahlt wurde.

5. Bei Totgeburten kann die Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn der Hauptkasse eine Quittung über die Beerdigung mit der Meldung eingesandt wird.

6. Bei der Meldung eines Sterbefalles sind die Sterbeurkunde sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen. Die Abhebung des Sterbegeldes hat innerhalb 30 Tagen vom Sterbetage an zu geschehen.

7. Alle etwa rückständigen Beiträge (Siehe § 15 Ziffer 7) werden bei der Auszahlung der Unterstützung in Abzug gebracht.

8. Die Absätze 14, 15 und 16 des § 23 finden auch hier Anwendung.

Satzungen für die Jugendabteilung.

Zweck der Jugendabteilung.

Der Zweck der Jugendabteilung ist die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Lehrlinge und Jugendlichen, ihre geistige Weiterbildung und körperliche Ertüchtigung, die Ueberwachung der Jugendschutzbestimmungen und die Durchführung statistischer Erhebungen. Dies soll erreicht werden durch:

a) eine tarifliche Regelung der Löhne der Lehrlinge und Jugendlichen und ihrer Arbeitszeit;
b) Einwirkung auf die Gesetzgebung zu einer der Jetztzeit entsprechenden rechtlichen Stellung der Lehrlinge;
c) Zwischenzeitliche Prüfungen der Lehrlinge während der Lehrzeit;
d) bestmögliche fachliche Ausbildung durch Einrichtung von Kursen durch die Organisation, Zustellung von Malvorlagen an die Lehrlinge und Jugendlichen, Behandlung fachtechnischer Fragen im „Maler-Lehrling";

e) Einführung in die Geschichte und sozialen Funktionen der Gewerkschaften und der gesamten Arbeiterbewegung durch Vorträge und Abhandlungen im „Maler-Lehrling", freie Benutzung der Filialbibliotheken;
f) Aufklärung der Lehrlinge und Jugendlichen in hygienischen, rechtlichen literarischen und die Jugend sonst berührenden Fragen;
g) Veranstaltungen von Spielen, Wanderungen und Besichtigungen;
h) Pflege des Gemeinschaftsgeistes und der Geselligkeit;
i) Gewährung eines Krankengeldes im Falle der Krankheit;
k) Gewährung eines Sterbegeldes an die Eltern oder Erzieher im Sterbefalle.

Eintritt.

1. Zum Eintritt sind berechtigt alle in Maler-, Lackierer-, Anstreicher-, Tüncher- und Weißbinderbetrieben beschäftigten Lehrlinge, Volontäre und Jugendlichen.

2. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben (siehe § 2 Ziffer 2 der Verbandssatzungen).

Austritt und Ausschluß.

1. Freiwilliger Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen.

2. Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn der Lehrling oder Jugendliche nach beendigter Lehrzeit nicht sofort als Vollmitglied in den Verband übertritt oder wenn er aus der Lehre und dem Berufe ausscheidet.

3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, ohne um eine Stundung nachgesucht zu haben, oder Handlungen begeht, die gegen die Verbandssatzungen verstoßen.

4. Die Mitgliedsbücher sind in jedem Falle an den Verband zurückzugeben.

Aufbau der Jugendabteilung.

1. In Orten und Filialen mit mehr als 10 Lehrlingen und Jugendlichen werden diese zu einer besonderen Abteilung zusammengeschlossen. Alle örtlichen Abteilungen zusammen bilden die Reichsjugendabteilung des Verbandes der Maler, Lackierer usw. Deutschlands.

2. In den Filialen und Orten, in denen gewerkschaftliche Jugendkartelle bestehen, ist darin für eine Vertretung der Abteilung zu sorgen. Wo solche nicht sind, ist auf ihre Bildung hinzuwirken.

Leitung der Jugendabteilung.

1. Die Leitung der örtlichen Abteilungen untersteht den Filial- beziehungsweise Zahlstellenverwaltungen. Die Lehrlinge und Jugendlichen selbst wählen dort, wo besondere Abteilungen bestehen, drei Vertreter in deren örtliche Leitungen. Von der Filialverwaltung werden dazu zwei ältere Kollegen beauftragt oder in einer Versammlung gewählt. Sind weniger als 10 Lehrlinge und Jugendliche an einem Orte, so genügt ein Jugendobmann, dem ein älterer Kollege beratend zur Seite steht.

2. Die Leitung der Jugendabteilung des Gesamtverbandes untersteht dem Verbandsvorstand, der die Geschäfte der Abteilung durch einen dazu beauftragten Kollegen gerechnet.

Besondere Rechte.

Die Mitglieder der Jugendabteilung zahlen einen Wochenbeitrag von 20 ₰. Davon erhält die Hauptkasse 10 ₰ (§ 15 Ziffer 2 der Verbandssatzungen).

Kranken- und Sterbeunterstützung.

1. Die Höhe der Unterstützungen und die bei deren Bezug zu beachtenden Bestimmungen, Vorschriften usw. sind aus den §§ 23, 24 und 29 unserer Verbandssatzungen zu ersehen.

2. Die allgemeinen Bestimmungen der Verbandssatzungen für die Kranken- und Sterbeunterstützung (Meldefristen usw.) gelten auch für die Mitglieder der Jugendabteilungen.

3. Mitglieder der Jugendabteilung müssen beim Uebertreten in den Verband erst 13 ordentliche Wochenbeiträge geleistet haben, bevor sie die dafür in Betracht kommenden Unterstützungen erhalten. Die in der Lehrlingsabteilung geklebten Marken werden dann als Vollbeiträge anführen läßt.

Beitrag.

1. Die Mitglieder der Jugendabteilungen haben das Recht, außer an den Veranstaltungen für die Jugendabteilung an den Versammlungen der Filiale oder des

Ortes, in dem sie sich befinden, teilzunehmen. Ihrer besonderen Stellung in der Organisation entsprechend, haben sie in diesen Versammlungen kein Stimmrecht.

2. Vertreter der Jugendlichen werden, wenn sich dafür die Notwendigkeit ergibt, durch den Verbandsvorstand für einzelne Bezirke oder für das ganze Reich zu Konferenzen zusammenberufen. Der Zweck solcher Konferenzen ist, Aufklärung zu schaffen über gewerkschaftliche und berufliche Fragen und die Förderung der Zusammenarbeit.

Organ der Jugendabteilung.

Das Organ der Jugendabteilung ist der monatlich erscheinende „Maler-Lehrling". Die Zustellung erfolgt an die Mitglieder der Abteilung kostenlos. Weiter erhalten sie unentgeltlich das Verbandsorgan „Der Maler" und, soweit sie Lackierer sind den „Lackierer". Dem „Maler-Lehrling" werden monatlich oder vierteljährlich Malvorlagen beigegeben.

Uebertrittsbedingungen der Maler-Internationale.

1. Die Mitglieder der der Federation der Verbände und Berufssektionen der Maler und Lackierer angeschlossenen Organisationen sind verpflichtet, wenn sie ihre Heimat verlassen, wiederum nur einer dieser Federation angeschlossenen Organisation beizutreten.

2. Beim Uebertritt von der einen in die andere Organisation sind folgende Bestimmungen zu erfüllen:

a) Vorlegung des Mitgliedsbuches oder dem für die Person nötigen Ausweis. Beim Uebertritt in die Organisation überseeischer Länder ist außerdem die Bestätigung des Internationalen Sekretariats zweckmäßig;

b) schriftlicher Ausweis über die Abmeldung von der Organisation, deren Mitglied der sich zum Uebertritt Meldende bisher war;

c) die Beiträge müssen bis zum Tage der Anmeldung entrichtet sein;

d) vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Anmeldung dürfen nicht mehr als vier Wochen verstrichen sein; bei Ueberseeländern nicht mehr als 60 Tage;

e) bei der Anmeldung sind die Beiträge so weit zu entrichten, daß eine Unterbrechung der Beitragszahlung seit dem Tage der Abmeldung nicht mehr vorliegt.

3. Zu den besonderen Unterstützungseinrichtungen (Kranken-, Arbeitslosen- und Sterbeunterstützung) behalten sich die einzelnen Verbände vor, die Unterstützungsberechtigung nach der vorher bei den verschiedenen Verbänden geleisteten Beitragssumme zu berechnen.

4. Die Reiseunterstützung wird gezahlt an Mitglieder der Vertragsverbände, wenn sie ein Jahr der Organisation angehört oder dieser nachweislich innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit beigetreten sind und ihre Beiträge entrichtet haben.

5. Die in der einen Organisation bereits erhaltene Unterstützung kann beim Uebertritt in die andere Organisation bei der gesamten zustehenden Unterstützung in Rechnung gezogen werden.

6. Unterstützung zahlt jede Organisation nur an Mitglieder ihres Bereichs, die sich rechtzeitig anmelden.

*

Im Rahmen dieser allgemeinen Gegenseitigkeitsbedingungen können die einzelnen Verbände miteinander besondere Vereinbarungen treffen, um ihre speziellen Verhältnisse, die sich meist zwischen Grenzländern herausbilden, besonders zu regeln.

Für Mitglieder der europäischen Länder, die nach Amerika abreisen, ist folgender § 21 aus dem Generalstatut des amerikanischen Malerverbandes (Brotherhood of Painters, Decorators and Paperhangers of Amerika) von Interesse:

§ 21. Mitglieder unserer Berufsorganisationen aus fremden Ländern, dessen Mitgliedskarten (Bücher) eine Zugehörigkeit von mindestens 2 Jahren zur Berufsorganisation aufweisen und dessen Mitgliedsbücher auch sonst in Ordnung sind, werden in den Filialen des amerikanischen Verbandes gegen Zahlung von 2 Dollar Uebertrittsgebühr und gegen Vorausbezahlung eines Jahresbeitrages aufgenommen, der in den meisten Fällen jedoch gestundet wird.

werden.

Nur 30 Türseiten?

Kollegen! Ich könnt' euch wahrlich beneiden,
blos fünfzehn Türen von beiden Seiten?!
Nehmt einen Pinsel wie Streichbürsten her,
da macht ihr viel mehr! Da macht ihr viel mehr!

Beim Fußboden auch, man braucht sich nicht bücken,
braucht blos einen Mann den Kübel zu rücken.
Man nimmt einen Schrubber mit recht langem Stiel,
da macht man erst viel! Da macht man erst viel!

Und Fenster, o Himmel, da gibt's kein Geschrei,
8 Stück von 4 Seiten — man geht blos vorbei!
Und sollt's niemand glauben und zweifelt sogar,
es ist wirklich wahr! Es ist wirklich wahr!

A. U., Dresden.

Stoßseufzer eines Ausgelernten.

Vier Jahre sind nun glücklich um.
Ade nun, Lehrkollegium!
Ich fühl' jetzt stolz: Selbst ist der Mann
und biete meine Kräfte an.

Ade nun, Meister, Meisterin,
Dir ist am traurigsten zu Sinn;
wer klopft nun Teppich, hackt nun Holz?
Der Lehrling wandert fort mit Stolz.

Zum Gruß, Kollegen! Nehmt mich auf!
Ich tret' in Euren Lebenslauf,
habt nur Vertrau'n, wir wollen seh'n,
und werden beieinander stehn.

Geselle! Wie das Wort beglückt,
wie eigne Tat mich froh entzückt.
Zur Hand denn Pinsel, Lineal —
Das Leben lacht im Hoffnungsstrahl!

August Steinbrügger.